

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/1298, 13/1831 –

Entwurf eines Gesetzes über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIV-Hilfegesetz-HIVHG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 20. Januar die Zweite Beschlußempfehlung und den Schlußbericht des 3. Untersuchungsausschusses „HIV-Infektionen durch Blut und Blutprodukte“ der 12. Wahlperiode (Drucksache 12/8591) zur Kenntnis genommen und die darin einstimmig getroffenen Tatsachenfeststellungen anerkannt.

Der Deutsche Bundestag hat damit die Feststellungen des 3. Untersuchungsausschusses akzeptiert, daß rund 60 Prozent der durch verseuchte Blutprodukte ausgelösten HIV-Infektionen hätten verhindert werden können. „Für einen Großteil“ sei „ein schuldhaftes Verhalten der Beteiligten ursächlich“ gewesen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt und anerkennt, daß bei der Plenardebatte am 20. Januar 1995 der Bundesminister für Gesundheit die Verantwortlichkeit des Bundes und des damaligen Bundesgesundheitsamtes bejaht und die Staatshaftung akzeptiert sowie sich bei den Opfern der größten deutschen Arzneimittelkatastrophe für die Fehler und Versäumnisse der Gesundheitsbehörden entschuldigt hat.

Der Deutsche Bundestag stellt mit Bestürzung und Betroffenheit fest, daß die mit dem HIV-Hilfe-Gesetz einzurichtende Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ weit hinter den im Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses aufgeführten Empfehlungen für eine Entschädigungsregelung zurückbleibt.

Dies hat bei den Betroffenen und ihren Familien Befremden, Enttäuschung und Unzufriedenheit ausgelöst. Sie fühlen sich durch die vorgesehene Stiftungsregelung wie seinerzeit durch die abgeschlossenen Vergleiche mit den Versicherern der Pharmaindustrie und des Roten Kreuzes erneut billig abgefunden.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß der Untersuchungsausschuß aus verfassungsrechtlichen und aus zeitlichen Gründen die Mitverantwortung der Länder für die Arzneimittelkatastrophe nicht untersucht hat.

Der Deutsche Bundestag anerkennt, daß sich die Bundesländer dennoch bereit erklärt haben, sich mit 50 Mio. DM an der Stiftung zu beteiligen.

Der Deutsche Bundestag weist den Versuch zurück, mit dem Hinweis auf die 50 Mio. DM der Bundesländer von dem Scheitern des Bundesministers für Gesundheit bei der Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses abzulenken.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß der Bundesminister das Ziel verfehlt hat, mit 60 Prozent der Mittel vorrangig die Verursacher der Katastrophe, die Pharmaindustrie einschließlich des Roten Kreuzes an der Stiftung zu beteiligen.

Der Deutsche Bundestag akzeptiert nicht, daß die Empfehlung des Ausschusses auf den Kopf gestellt werden soll und nun die öffentliche Hand mit 60 Prozent den größten Teil der Mittel aufbringen muß.

Der Deutsche Bundestag kritisiert, daß es dem Bundesminister nicht gelungen ist, den nach der Contergan-Katastrophe für Arzneimittel-Großrisiken geschaffenen Pharmapool zu Leistungen an die Stiftung heranzuziehen. Dies ist umso unverständlicher, weil der Pool mit über 800 Mio. DM über mehr als ausreichende Mittel verfügt.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb den Bundesminister der Finanzen auf zu prüfen, ob steuerliche Bewertungsvorbehalte an die sogenannte Pharmarückstellung anzubringen sind, nachdem der Pharmapool seiner Aufgabe nicht gerecht wird.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß jetzt auch das Bundeskartellamt angesichts der Weigerung der Versicherungswirtschaft, sich an der Stiftung zu beteiligen, das mit Rücksicht auf die Verhandlungen ausgesetzte Mißbrauchsverfahren gegen den Pharmapool bzw. die Rückversicherer wieder aufnimmt.

Der Deutsche Bundestag mißbilligt, daß die Opfer, aber auch die Mitglieder des Bundestages in die Zwangslage gesetzt werden, die mit dem Stiftungsgesetz vorgelegte „Billiglösung“ dennoch nicht zu behindern, damit möglichst viele der Opfer noch Leistungen erhalten können. Für die zahlreichen bereits an den Folgen der Infektion verstorbenen Opfer kommt eine Entschädigung zu spät.

Der Deutsche Bundestag kann dem Gesetz in drei Kernelementen nicht zustimmen: Es ist unakzeptabel, daß die Stiftung erlöschen kann, bevor nicht alle Ansprüche aus dem Gesetz erfüllt sind.

Es ist angesichts der nur noch kurzen Lebenserwartung der Opfer nicht angemessen, eine Hilfe auf Rentenbasis zu schaffen.

Es ist verfassungsrechtlich hochproblematisch, daß die Opfer bei Annahme der Stiftungsleistungen zu einem Verzicht auf ihre Haftungsansprüche gezwungen werden. Die damit verbundene Über-

maßregelung bedeutet einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Der Deutsche Bundestag stellt weiterhin fest:

Das Arzneimittelgesetz, das nach dem Contergan-Skandal reformiert wurde, hat seine Bewährungsprobe bei der zweiten deutschen Arzneimittelkatastrophe nicht bestanden.

Der AIDS-Blut-Skandal hat Defizite in der Arzneimittelsicherheit und beim Patientenschutz, aber auch im haftungsrechtlichen Teil des Arzneimittelgesetzes offenbart.

Die im Schlußbericht getroffenen Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Arzneimittelsicherheit und des Haftungsrechts müssen – sofern sie nicht bereits in der 5. AMG-Novelle berücksichtigt wurden – in eine 6. Novelle des AMG Eingang finden.

Die Rechtsstellung der Patienten im Schadensfalle muß im haftungsrechtlichen Teil des Arzneimittelgesetzes nachhaltig gestärkt werden.

Das betrifft vor allem die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses zur Beweislast erleichterung für den Geschädigten und die Einführung eines Schmerzensgeldes zum Ausgleich der immateriellen Schäden bei Verlust von Leben oder Gesundheit.

Bonn, den 28. Juni 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

